

# Ausfertigung

VG 38 X 386.05



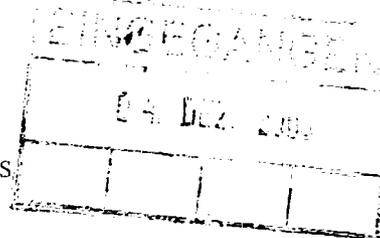
Verkündet am 8. November 2006

Braunschmidt  
Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

## VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

### URTEIL

Im Namen des Volkes



In der Verwaltungsstreitsache

1. des Herrn [REDACTED]
2. des mdj. [REDACTED]  
zu 2. vertreten durch den Vater [REDACTED]  
zu 1 und 2 wohnhaft: [REDACTED]

Kläger,

Verfahrensbevollmächtigte zu 1 und 2:  
Rechtsanwälte Walliczek & Partner,  
Kampstraße 27, 32423 Minden,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
- Außenstelle Berlin - Gebäude 2 a,  
Streitstraße 86, 13587 Berlin,

Beklagte,

beteiligt:  
der Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

hat die 38. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. November 2006 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Wahle als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 23. November 1999 wird hinsichtlich der in der Abschiebungsandrohung enthaltenen Zielstaatsbestimmung Syrien aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens haben die Kläger  $\frac{3}{4}$  und die Beklagte  $\frac{1}{4}$  zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.  
Die Beteiligten können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der andere Beteiligte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand

Der am 1960 in Amouda geborene Kläger zu 1. ist kurdischer Volkszugehöriger muslimischer Religionszugehörigkeit. Er ist verheiratet und hat fünf Kinder, darunter den im Jahre 1997 in Qamishli geborenen Kläger zu 2.. Während die Kläger im Jahre 1999 einreisten, kamen die Ehefrau und die weiteren vier Kinder im Jahre 2003 nach Deutschland. Die Kläger meldeten sich am 20. August 1999 bei der ZASt Braunschweig als Asylsuchende. Der Kläger zu 1. gab bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für ausländische Flüchtlinge (seit 1. Januar 2005 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, im folgenden Bundesamt) am 30. August 1999 an, er und der Kläger zu 2. seien am 14. August 1999 auf dem Luftweg eingereist. Den gefälschten syrischen Reisepass habe er der Schlepperin überlassen müssen. Ausweispapiere aus Syrien habe er nicht mitgenommen. Seine rote Identitätskarte befinde sich bei der Familie in Damaskus. Er gehöre zum Stamm der Mersini-Rami. Bis zur Ausreise habe er sich in Qamishli, Bezirk ( ) aufgehalten. Dort habe er ein Haus gehabt. Am 1. April 1999 sei er mit dem Taxi nach Damaskus gefahren. Dort habe er vier Monate auf seine Frau und seine vier weiteren Kinder gewartet. Sie seien aber nicht gekommen. Den Kontakt zu den Schleppern hätten seine Freunde hergestellt. Seine Verwandtschaft habe an die Schlepper 500.000 syrische Lira gezahlt; nach ihrer Ankunft in Deutschland sollten sie weitere 1.000.000 syrische Lira erhalten. Der Schlepper habe sich erst einen Tag vor seinem Abflug aus Damaskus bei ihm gemeldet. Seine Frau hätte mit den übrigen vier Kindern und einem Schlepper, der sich als ihr Ehemann habe ausgeben sollen, nach Deutschland fahren. Sie seien aber getrennt worden. Was mit seiner Frau und den vier Kindern geworden sei, wisse er nicht. Sein Vater ( ), sei verstorben, seine Mutter, ( ), lebe in seinem Haus in Qamishli. In Deutschland lebe sein Bruder I ( ) (als Asylberechtigter anerkannt durch Bescheid des Bundesamts vom 28. März 1994, Aktz.: 1844196-475; der Bruder legte in seinem Verfahren einen Auszug aus dem Ausländerregister der Provinz Hassake für das Registerzeichen ( ) im Original vor; des weiteren lebt der Bruder I ( ) in Deutschland; dieser wurde nach Anerkennung als Asylberechtigter durch Bescheid vom 28. März 1994, Aktz.: B 1 844 196-475, eingebürgert; auch er legte in seinem Verfahren einen Registerauszug aus dem Ausländerregister Hassake vor). Er habe drei Jahre die Grundschule in Qamishli besucht. Er sei im Handel tätig gewesen und habe z.B. Gemüse verkauft. Er sei selbständig gewesen und seine wirtschaftliche Lage sei gut gewesen. Militärdienst habe er nicht geleistet. Zu den Ausreisegründen: Er sei

seit 1997 Sympathisant der Partei Hevgirtina Gel (kurdisch) bzw. Ittihad El-Schaab (arabisch) (= Kurdische Volksunion-Syrien, KVV) und seit 1999 ihr Mitglied. Es handele sich um eine verbotene Partei. Sie sei 1957 unter dem Namen Parti gegründet worden, durch wen, wisse er nicht. 1980 habe ihr Vorsitzender Salah Badradin die Partei gespalten. Seine Partei habe er dann Ittihad El-Schaab genannt. Der Badradin sei auch heute noch Parteivorsitzender, halte sich aber außerhalb Syriens auf. Seinen Aufenthaltsort kenne er nicht. Die Partei habe keine Zeitung, weil sie ja verboten sei. Parteiausweise hätten sie nicht gehabt. Er habe an Parteibeiträgen zwischen 100 und 500 syrische Lira gegeben. Ob es vor der Aufnahme eine Probezeit gebe, richte sich danach, aus welchen Kreisen der Bewerber komme. Ziel der Partei sei es, dass sie als Ausländer in Syrien die syrische Staatsangehörigkeit bekämen und dass sie als Ausländer zur Schule gehen könnten, d.h. dass sie eine Ausbildung als Arzt oder Rechtsanwalt bekommen könnten. Er habe bei sich zuhause eine Schreibmaschine und ein Photokopiergerät der Partei aufbewahrt. Am 10. März 1999 hätten sie einem Jungen mit dem Deckname . . . . . und einem Mädchen mit dem Decknamen . . . . . 80 Flugblätter gegeben, die sie verteilen sollten; wo sie sie verteilt hätten, wisse er nicht; seine Aufgabe sei es nur gewesen, ihnen die Flugblätter zu geben. Auf den Flugblättern sei es um das Newroz-Fest gegangen. Die beiden seien am selben Tag festgenommen worden. Ihre, des Klägers, Nachbarn hätten bei seiner Schwester angerufen, die 2 km von seinem Haus entfernt wohne, und über die Festnahme berichtet. Als er nach Hause gekommen sei, habe seine Frau ihm geraten, unterzutauchen. Er sei zu Fuß zu einem Freund gegangen, der vier Straßen entfernt wohne. Der habe mit der Partei gesprochen. Sein, des Klägers, Verantwortlicher in der Partei habe ihm gesagt, er solle bei seinem Freund bleiben, abends würde er abgeholt. Eine Person sei dann auch mit einem Auto gekommen und habe ihn nach Helili im Westteil von Qamishli gebracht zu einem Parteifreund namens . . . . . Der meinte, sie müssten abwarten. Am 11. März 1999 sei die Kriminalpolizei zu ihm nach Hause gekommen. Er habe erfahren, dass das festgenommene Mädchen im Auto der Leute gewesen sei. Die Regierungsleute hätten dann zwei Säcke aus ihrem Haus herausgebracht und auch seine Frau mitgenommen. Seine Frau sei acht Tage festgehalten worden. Er selbst habe zehn Tage bei . . . . . gewartet. Der Verantwortliche der Partei sei dann zu ihm gekommen und habe gesagt, sie würden versuchen, die Angelegenheit durch Bestechung zu regeln. Auf Anraten der Partei sei er dann ausgereist. Auf ausdrückliches Befragen gab der Kläger zu 1. an, nicht krank zu sein. Eigene Asylgründe für den Kläger zu 2. könne er nicht vorbringen.

Mit am 1. Dezember 1999 zugestelltem Bescheid vom 23. November 1999 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und drohte den Klägern die Abschiebung nach Syrien an. Der Kläger zu 1. habe nicht

glaubhaft gemacht, dass ihm in Syrien eine asylrelevante Verfolgung gedroht habe. Die KVV habe mindestens bis Anfang der 90er Jahre des 20. Jahrhunderts über gute Beziehungen zur syrischen Baath-Partei verfügt. Erst später seien vereinzelt Anzeichen für eine zunehmende Verfolgungslage festgestellt worden. Die KVV gehöre nicht zu der von der Baath-Partei dominierten Nationalen Progressiven Front (NPF), sei offiziell verboten, werde aber gleichwohl geduldet, solange sie keine staatsfeindlichen Aktivitäten entfalte. Sie könne sich über unabhängige Kandidaten sogar indirekt an den Wahlen beteiligen. Eine politische Verfolgung wegen der Herstellung und Verbreitung der Flugblätter zur Information über das Newroz-Fest komme nicht in Betracht, weil die Betätigung sich nur im Bereich der Pflege von Sprache, Kultur und Brauchtum bewegt habe und die Aktivitäten nicht den Verdacht politischer Betätigung erweckt hätten. Da auch seine Ehefrau nach acht Tagen Haft wieder freigelassen worden sei, könne bei Wahrunterstellung des Kerngeschehens - Hausdurchsuchung und Beschlagnahme von Schreib- und Kopiergeräten nach Entdeckung selbst gefertigter Handzettel - die staatlichen Maßnahmen keine asylrelevante Intensität entfaltet hätten. Kurzfristige Festnahmen lägen noch unterhalb der Schwelle eines asylrelevanter Verfolgungseingriffs. Nicht glaubhaft seien die vagen und detailarmen Angaben des Klägers zu 1. zu seiner Ausreise. Der Flughafen Damaskus werde streng kontrolliert; eine Ausreise sei nur mit Ausreisevisa zu passieren. Das gelte auch für Personen aus Syrien mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Die kurdische Volkszugehörigkeit der Kläger führe nicht zu einer politischen Verfolgung. Kurden hätten in Syrien keine Gruppenverfolgung zu befürchten. Aufgrund der Asylantragstellung in Deutschland müssten die Kläger ebenfalls nicht mit Verfolgungsmaßnahmen rechnen. Nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes sei das Interesse syrischer Behörden an abgeschobenen Asylbewerbern eher gering. Konkrete Hinweise darauf, dass dies in seinem Fall anders sei, habe der Kläger zu 1. nicht dargetan. Soweit sich bei der obligatorischen Befragung nach der Einreise keine Verdachtsmomente auf oppositionelle Betätigung ergäben, werde die Stellung eines Asylantrages ohne Hinzutreten weiterer Umstände vom syrischen Staat nicht als Ausdruck von Illoyalität ihm gegenüber gewertet, sondern lediglich als Versuch, in Deutschland ein Aufenthaltsrecht zu erhalten.

Hiergegen richtet sich die am 8. Dezember 1999 erhobene Klage, zu deren Begründung sich der Kläger zu 1. auf die Unzumutbarkeit einer Rückkehr nach Syrien wegen einer posttraumatischen Belastungsstörung beruft. Er sei in psychiatrischer Behandlung. Vorgelegt wurden u.a. eine amtsärztliche Stellungnahme des sozialpsychiatrischen Dienstes Stadthagen vom 22. Oktober 2001 mit der Diagnose: Verdacht auf posttraumatische Belastungsstörung mit latenter Suizidalität, ein ärztliches Attest des behandelnden Arztes für Allgemeinmedizin Dr. ... vom 14. August 2001 mit der Diagnose: reaktive Depression, chronisches Erschöpfungssyndrom, chronisches WS-Leiden, sowie ein ärztlicher Bericht des Facharztes für

Psychiatrie und Neurologie Dr. I , Arzt in der Einrichtung „Refugium“ in Stade, vom 19. März 2002: Behandlung seit September 2001. Dort berichtete der Kläger erstmals von einer einmonatigen Haft im Jahre 1992 wegen der politischen Aktivität seines Bruders. Er selbst sei schwer gefoltert worden. Einige Jahre später sei er im Zusammenhang mit einem Newroz-Fest erneut verhaftet worden. Diese Haft sei jedoch bei weitem nicht so schlimm gewesen wie die erste Haft. Er fühle sich seit über zwei Jahren „schwer krank“, habe Kopfschmerzen und Angstzustände. Der Kläger hat laut Mitteilung der Arbeiterwohlfahrt vom 29. Oktober 2001 einen Therapieplatz im Psychosozialen Behandlungs- und Beratungszentrum für Folteropfer - Refugium Stade – einmal wöchentlich. Dr. bescheinigt unter dem 2. Juni 2006, dass der Kläger nach wie vor bei ihm in Behandlung (Gesprächstherapie und Gabe von Trevilor®) befinde. Die posttraumatische Belastungsstörung habe sich zu einer andauernden Persönlichkeitsstörung nach Extrembelastung entwickelt. Eingereicht wurde ferner ein Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes Hannover vom 20. Dezember 2004 mit den Feststellungen: Grad der Behinderung 30 wegen seelischen Leidens mit Projektion in körperliche Beschwerden.

Unter dem 23. Juli 2002 machte der Kläger zu 1. im Klageverfahren weitere Angaben zu seinem Verfolgungsschicksal: Er habe einmal telefonischen Kontakt zu seiner Frau in Syrien gehabt; sie habe große Angst, weil sie unter Beobachtung der syrischen Regierung stehe, sie habe große Schwierigkeiten, es gebe Bedrohungen und Hausdurchsuchungen. Über Fluchtpläne hätten sie nicht reden können, weil das Telefon meistens abgehört werde. In Damaskus habe er sich auf der Flucht im -Viertel versteckt. Essen pp. hätten ihm Parteigenossen besorgt. Über organisatorische Sachen seiner Partei wolle er nicht reden, weil Mitglieder und Führer der Partei in Gefahr seien. Er habe über Arbeitskollegen von der Partei erfahren. Habe an Partei-Tagungen teilgenommen. Er habe einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt, Voraussetzung sei eine einjährige Probezeit gewesen.

Er hat des weiteren eingereicht: Eine schriftliche Angabe seiner Ehefrau, wonach am 22. März 1993 um vier Uhr morgens syrische Sicherheitskräfte ihr Haus durchsucht und nach dem Bruder ihres Mannes gefragt und, nachdem sie ihn nicht gefunden hätten, ihren Mann für einen Monat inhaftiert hätten, sowie eine schriftliche Bestätigung des vom 6. September 2006, wonach der Kläger Mitglied der Kurdischen Volksunion Partei in Syrien sei, Syrien im Jahre 1997 verlassen habe, weil ihn die syrische Regierung verfolgt habe. Seine Partei habe ihn aufgefordert, das Land zu verlassen, weil er in diesem Zeitpunkt psychisch krank gewesen sei und gesundheitlich nicht mehr in der Lage gewesen sei, seinen politischen Tätigkeiten weiter nachzugehen. Eine schriftliche Bestätigung der „PAK“ vom 7. Oktober 2006, wonach der Kläger zu 1. - sinngemäß - Mitglied der Partei sei und aufgrund seiner Untergrundaktivitäten ins Blickfeld der syrischen Sicherheitskräfte geraten sei, liegt nur in niederländischer Sprache vor.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 23. November 1999 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,  
hilfsweise,  
die Beklagte unter Änderung des Bescheides zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte hat unter Bezugnahme auf die Begründung des angefochtenen Bescheides schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Streitakten, auf die die Kläger betreffenden Akten der Ausländerbehörde - Landkreis Schaumburg (4 Hefter) - und des Bundesamtes, auf die Asylvorgänge betreffend die Brüder des Klägers zu 1., Hassan und Muhammed Muhamad, sowie auf die den Beteiligten übersandte Erkenntnisliste Syrien, Stand 29. August 2006, Bezug genommen..

#### Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl weder die Beklagte noch der Beteiligte in der mündlichen Verhandlung vertreten waren; die Beklagte ist mit der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO); der Beteiligte hat generell auf Ladung verzichtet.

Die Entscheidung ergeht durch den Berichterstatter als Einzelrichter, nachdem ihm die Kammer mit Beschluss vom 30. Juni 2006 den Rechtsstreit zur Entscheidung übertragen hat (vgl. § 76 Abs. 1 AsylVfG).

Die zulässige Klage ist nur zum Teil begründet.

Der angefochtene Bescheid ist hinsichtlich der in der Abschiebungsandrohung enthaltenen Zielstaatsbestimmung Syrien rechtswidrig und verletzt die Kläger dadurch in ihren Rechten. In Bezug auf die Abschiebungsandrohung im Übrigen sowie hinsichtlich der Ablehnung der Gewährung von Asyl und asylrechtlichen Abschiebungsschutzes sind die Bescheide im Ergebnis rechtmäßig.

Ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte und auf Feststellung, dass die Vor-

aussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (ehemals § 51 Abs. 1 AuslG) vorliegen, scheidet bereits daran, dass die Kläger staatenlos sind und aus nichtasylrelevanten Gründen nicht in ihren Herkunftsstaat zurückkehren können.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. Urteile vom 15. Oktober 1985 - BVerwG 9 C 30.85 - NVwZ 1986, S. 759 f., vom 22. Februar 2005 - BVerwG 1 C 17.03 - NVwZ 2005, S. 1191 f. und vom 12. Juli 2005 - BVerwG 1 C 22.04 - AuAS 2005, S. 269 ff.) kann einem Staatenlosen, dem der Herkunftsstaat aus im asylrechtlichen Sinne nichtpolitischen Gründen die Wiedereinreise dauerhaft verweigert, weder Asyl nach Art. 16 a Abs. 1 GG noch asylrechtlicher Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG gewährt werden, da ein Staat, der einen Staatenlosen ausweist oder ihm die Wiedereinreise aus im asylrechtlichen Sinne nichtpolitischen Gründen verweigert, seine Beziehungen zu dem Staatenlosen löst und aufhört, für ihn das Land des gewöhnlichen Aufenthalts zu sein. Er steht dem Staatenlosen dann in gleicher Weise gegenüber wie jeder andere auswärtige Staat und ist nicht mehr taugliches Subjekt „politischer Verfolgung“ im Sinne des Asylrechts. Die Bundesrepublik Deutschland wird nunmehr das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts. Der Asylanspruch wird damit gegenstandslos; der Status der betroffenen Person richtet sich nach dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473 und 1977 II S. 235 - StÜbk).

Die Kläger haben sogleich bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt und damit noch unbeeinflusst von etwaigen taktischen Erwägungen angegeben, staatenlos zu sein und eine rote Identitätskarte besessen zu haben. Zwar vermochte der Kläger zu 1. diesen Nachweis über seine Stellung als Ausländer in Syrien dem Gericht nicht vorzulegen. Das Gericht hält seinen diesbezüglichen Vortrag, er habe die Karte auf der Flucht in Damaskus zurückgelassen und Nachfragen seien ergebnislos verlaufen, weil der Mann, bei dem er die Karte gelassen habe, selbst verhaftet worden sei, für glaubhaft. Denn aus den Asylverfahren der beiden in Deutschland lebenden Brüder des Klägers zu 1. ergibt sich, dass diese ihrerseits die Auszüge aus dem Ausländerregister Hassake im Original vorgelegt hatten. Da keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass der Kläger zu 1. - anders als seine beiden Brüder - als Sohn eines Ausländers in Syrien die syrische Staatsangehörigkeit erworben haben könnte, geht das Gericht von der Staatenlosigkeit des Klägers zu 1. und seines Sohnes, des Klägers zu 2., aus. Übereinstimmend haben alle drei Brüder bekundet, dass ihre Familie aus der Provinz Hassake stamme, kurdisch-patriotisch gesinnt und in Folge der Volkszählung enteignet worden sei.

Für die Staatenlosigkeit der Kläger sprechen ferner die glaubhafte Angaben des Klägers zu 1., dass er keinen Militärdienst geleistet habe, die Familie kein eigenes Land (mehr) besitze und er sein Wohnhaus nicht auf seinen Namen habe eintragen lassen können (vgl. hierzu insgesamt Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 17. März 2006, Auskunft von Amnesty International an die Schweizerische Asylrekurskommission vom 9. Juni 2005 und Hajo/Savelsberg, Die Situation staatenloser Kurden in Syrien, Aufsatz 2005). Dies alles begründet die im Asylverfahren hinreichende Überzeugung der Kammer von der Staatenlosigkeit der Kläger (zur fehlenden Bindungswirkung für die Ausländerbehörde im Rahmen der Feststellung der Staatenlosigkeit und der Frage der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vgl. VG Oldenburg, Urteil vom 18. November 2004 - L A 3498.03 - <Juris>).

Die Kläger können nicht nach Syrien zurückkehren. Ausweislich des Lageberichtes des Auswärtigen Amtes vom 17. März 2006 sind die in Syrien ansässigen staatenlosen Kurden in drei Gruppen zu unterteilen. Zum einen gibt es Kurden, die als Flüchtlinge aus der Türkei oder dem Irak anerkannt sind. Diese haben einen weitgehend gesicherten Aufenthaltsstatus und können eine Ausreisegenehmigung aus Syrien beantragen, ohne befürchten zu müssen, dass ihnen die Wiedereinreise verwehrt wird. Es handelt sich hierbei um die zahlenmäßig kleinste Gruppe. Die zweite Gruppe umfasst die Kurden, denen aufgrund einer Volkszählung im Jahre 1962 die syrische Staatsangehörigkeit aberkannt worden ist (sog. Ajnabi/Ajaanib = Ausländer). Angehörige dieser Gruppe, die etwa 120.000 bis 150.000 Kurden umfasste und inzwischen unter Berücksichtigung des natürlichen Bevölkerungszuwachses auf rund 300.000 Kurden angewachsen sein dürfte, werden in Syrien geduldet und haben rot-orange Ausweiskarten erhalten. Für sie gibt es ein eigenes Personenstandsregister, aus dem allerdings seit 2001 keine Auskünfte mehr erteilt werden. Falls sie das Land ohne eine Erlaubnis verlassen, wird ihnen im Regelfall die Rückkehr nach Syrien nicht wieder gestattet. Lediglich in Ausnahmefällen und unter Zahlung größerer Geldbeträge können sie ein so genanntes Laissez-passer beantragen, das zur Wiedereinreise berechtigt (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes aus Oktober 2005 an VG Stuttgart). Innerhalb dieser Gruppe gibt es aber auch Kurden, die in Syrien nicht über den vorstehend geschilderten Aufenthaltsstatus verfügen. Hierbei handelt es sich um Kinder aus einer Verbindung zwischen einer syrischen Frau und einem kurdischen Mann, den so genannten Maktumin („verborgen“, „verdeckt“). Für sie existiert kein Register, sie haben keinerlei Rechte, können mithin nicht rechtsgeschäftlich handeln. Ebenfalls zu den Maktumin gehören Kinder, deren Vater Maktum und deren Mutter Syre-rin oder Ajnabia ist oder deren Eltern beide Maktumin sind. Sie erhalten keine rot-orange Ausweise, da sie nicht registriert sind. Gegen ein geringes Entgelt können sie durch den

Dorf- bzw. Ortsvorsteher (Mukhtar) eine weiße Identitätsbescheinigung erhalten, die jedoch keinen Beweiswert hat, da sie sehr einfach zu erhalten ist. Ganz überwiegend wird ihnen die Wiedereinreise nach Syrien verwehrt. Dies gilt erst recht, wenn sie Syrien ohne staatliche Genehmigung verlassen haben. Lediglich in Ausnahmefällen kann aber aufgrund persönlicher Beziehungen bzw. durch Korruption eine Wiedereinreise möglich sein (Gutachten des Deutschen Orient-Institutes vom 5. November 2002 in Juris Nr: SYR 23732003). Zur dritten Gruppe, die auf maximal 10.000 Personen geschätzt wird, zählen die Kurden, die über keinerlei behördliche Gestattung oder Duldung verfügen. In manchen Fällen erhalten sie Bestätigungen durch örtliche Dorfvorsteher, die jedoch nicht als Personal- oder Aufenthaltsdokumente anzusehen sind. Es handelt sich insbesondere um Kurden aus den Grenzgebieten zur Türkei und dem Nordirak. Sie können entweder staatenlos sein, zumeist jedoch ist eine türkische oder irakische Staatsangehörigkeit gegeben. Der syrische Staat achtet darauf, dass die Anzahl dieser Personen insgesamt nicht zunimmt; teilweise werden sie in ihre Herkunftsländer zurückgeschoben.

Die Kläger gehören hiernach zur ersten Untergruppe der zweiten Gruppe staatenloser Kurden in Syrien, da der Kläger zu 1. im Besitz einer rot-orangen Ausweiskarte war und im Ausländerregister von Hassake registriert ist.

Die Wiedereinreiseverweigerung der Kläger durch den syrischen Staat erfolgt aus im asylrechtlichen Sinne nichtpolitischen Gründen. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass „Aussperrungen“ und „Ausgrenzungen“ in Gestalt von Rückkehrverweigerungen politische Verfolgung darstellen können, wenn sie wegen asylrelevanter Merkmale des Betroffenen erfolgen (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Oktober 1985 - BVerwG 9 C 30.85 - NVwZ 1986, S. 759 f. und Beschluss vom 1. August 2002 - BVerwG 1 B 6.02 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 263). Die Wiedereinreiseverweigerung muss also auf die Rasse, die Religion, die Nationalität, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder auf die politische Überzeugung des Betroffenen zielen, was regelmäßig bei der Aussperrung von eigenen Staatsangehörigen anzunehmen ist. Bei Staatenlosen kann eine solche Maßnahme aber auch auf anderen nichtasylrelevanten Gründen beruhen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Staat ein Interesse daran hat, die wirtschaftliche Belastung zu mindern oder Gefahren für die Staatssicherheit durch potentielle Unruhestifter vorzubeugen, oder weil er keine Veranlassung sieht, Staatenlose, die freiwillig das Land verlassen haben, weiterhin aufzunehmen (BVerwG, Urteil vom 24. Oktober 1995 - BVerwG 9 C 3.95 - NVwZ-RR 1996, S. 602 f.). Die Verweigerung der Wiedereinreise staatenloser Kurden nach Syrien hat vornehmlich ordnungspolitische Gründe (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 25. August 2005 - 3 A 3339.03.A - <Juris>; OVG Lüneburg, Beschluss vom 2. August 2004 - 2 LA 342.03 -

AuAS 2004, S. 271 f., Urteil vom 27. Mai 2003 - 2 L 2040.98 - <Juris>; OVG Magdeburg, Urteil vom 2. Dezember 2003 - 3 L 68.01 - zitiert nach OVG Münster, Beschluss vom 25. August 2005 - 3 A 3339.03.A - und vom 27. Juni 2001 - A 3 S 461.98 - <Juris>; OVG Bautzen, Urteil vom 22. August 2003 - A 4 B 849.02 - InfAuslR 2004, S. 173-176; OVG Saarlouis, Beschluss vom 13. September 2002 - 3 R 3.02 - <Juris> und VGH Mannheim, Beschluss vom 13. September 2001 - A 2 S 26.98 - ESVGH 52, 123 <Leitsatz>). Insbesondere die Verringerung von wirtschaftlichen Belastungen für den syrischen Staat dürfte im Vordergrund stehen. Die wirtschaftliche Situation, in der sich Syrien befindet, ist nicht zuletzt aufgrund hoher Geburtenraten schwierig (vgl. Gutachten des Deutschen Orient-Instituts vom 5. November 2002 in Juris Nr: SYR23732003). Im Übrigen sind diese Personen in aller Regel illegal unter Verletzung der syrischen Grenzübertrittsregeln ausgereist, was auch für syrische Staatsangehörige einen Rechtsbruch bedeutet (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 27. März 2001 - 2 L 2505.98 <Juris>). Es mag darüber hinaus zwar sein, dass der syrische Staat die politischen Bestrebungen der Kurden als Gefahr für die Staatssicherheit ansieht und durch die Aussperrung Gefahren durch potentielle Unruhestifter vorbeugen will. Eine solche Motivation reicht aber noch nicht aus, um die Annahme zu rechtfertigen, es liege neben dem ordnungspolitischen Aspekt eine asylrelevante Absicht zugrunde. Der politische Charakter der Maßnahme ergibt sich nicht allein daraus, dass Syrien mit seinem Verhalten möglicherweise zugleich politische Interessen verfolgt. Bei einer solchen Auslegung wird ein zu weiter Politikbegriff zugrunde gelegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Februar 1985 - BVerwG 9 C 45.84 - NVwZ 1985, S. 589 f.). Soweit darauf hingewiesen wird, dass in Syrien lebende staatenlose Palästinenser auch nach illegaler Ausreise wieder nach Syrien einreisen können, führt dies nicht zu einer Asylrelevanz des gegenüber staatenlosen Kurden angewandten Wiedereinreiseverbots. Die in Syrien lebenden Palästinenser genießen nämlich wegen der Verbundenheit der syrischen Staatsführung mit dem Kampf der Palästinenser gegen den Staat Israel, mit dem sich Syrien weiterhin in Kriegszustand befindet, in Syrien einen Sonderstatus. Dies erklärt, dass staatenlose Palästinenser auch bei illegaler Ausreise im Falle der Wiedereinreise eine Privilegierung erfahren, also ausnahmsweise nicht unter das ansonsten bei illegal ausgereisten Staatenlosen praktizierte Wiedereinreiseverbot fallen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 2. August 2004 - 2 LA 342.03 - AuAS 2004, S. 271 f.).

Im Übrigen knüpft das Wiedereinreiseverbot für staatenlose Kurden nicht an die kurdische Volkszugehörigkeit an. Dies zeigt sich bereits daran, dass Kurden mit syrischer Staatsangehörigkeit von der Wiedereinreiseverweigerung ebenso ausgenommen sind wie staatenlose Kurden, die mit vorheriger staatlicher Genehmigung, einem so genannten Laissez-passer ausgereist sind (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes aus Oktober 2005 an VG Stuttgart). Auch leben in Syrien zahlreiche Personen ohne syrische Staatsangehörigkeit, die dort für die

Dauer ihres Aufenthaltes geduldet werden. Darüber hinaus zielt die Maßnahme der Wiedereinreiseverweigerung nicht auf die gesamte Bevölkerungsgruppe der staatenlosen Kurden ab, was dazu führt, dass sie insgesamt nicht als asylrelevant angesehen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Oktober 1995 - BVerwG 9 C 75.95 - NVwZ-RR 1996, S. 471 f.). In Syrien gibt es über eine Million Kurden. Die überwiegende Anzahl sind syrische Staatsbürger mit allen Rechten und Pflichten, die nicht als Gruppe verfolgt werden (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 17. März 2006; so auch OVG Lüneburg, Urteil vom 27. März 2001 - 2 L 5117.97 - <Juris>).

Soweit das Verwaltungsgericht Magdeburg (Urteile vom 30. Januar 2003 - 9 A 155.02 MD - <Juris> und vom 21. Februar 2005 - 9 A 179.04 MD - <zitiert nach Asylmagazin 6/2005>) dagegen die Auffassung vertritt, die Wiedereinreiseverweigerung knüpfe an die kurdische Volkszugehörigkeit an mit der Folge, dass eine Asylanerkennung auszusprechen sei, folgt die Kammer dem nicht (ebenso OVG Magdeburg, Urteil vom 22. März 2006 - 3 L 327/03 - juris und in Auszügen NJ 2006, S. 425 ff.). Das Verwaltungsgericht Magdeburg sieht unter Bezugnahme auf die Auskünfte und Gutachten von Siamend Hajo und Eva Savelsberg, die im eigenen Namen und teilweise für das Europäische Zentrum für kurdische Studien auftreten, in der im Jahre 1962 durchgeführten Volkszählung und der daran anknüpfenden „Ausbürgerung“ von Kurden einen willkürlichen Akt des syrischen Staates gegen eine Gruppe von ca. 120.000 Kurden, denen die syrische Staatsangehörigkeit und die mit ihr verbundenen Rechte entzogen worden seien. Hieraus zieht es den Schluss, dass die „Ausbürgerung“ politische Verfolgung gewesen sei, die bis heute anhalte und folglich die Wiedereinreiseverweigerung ebenfalls politische Verfolgung darstellen müsse.

Die Volkszählung von 1962 und die daran anknüpfende „Ausbürgerung“ stellt nach Auffassung der Kammer keine politische Verfolgung dar. Nicht jede Ausbürgerung stellt automatisch eine asylrelevante Rechtsverletzung dar; eine Ausbürgerung kann vielmehr auch eine im asylrechtlichen Sinne nichtpolitische Maßnahme sein (s.o., vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Oktober 1995 - BVerwG 9 C 3.95 - NVwZ-RR 1996, S. 602 f.). Ziel der Volkszählung war es, festzustellen, welche und wie viele Personen nach 1945 nach Syrien zugewandert sind. Sie sollten in das Ausländerregister eingetragen werden. Unabhängig von der Frage, ob die an nur einem Tag durchgeführte Volkszählung wegen der Schwierigkeit des einzelnen, einen Aufenthalt auf heutigem syrischen Staatsgebiet vor 1945 nachweisen zu können und wegen der teilweise nur durch Befragung des Dorfvorstehers vorgenommenen Zählung einer „Überprüfung anhand formaler Kriterien wie Plausibilität und Widerspruchsfreiheit“ standhielte (vgl. Hajo/Savelsberg, Die Situation staatenloser Kurden in Syrien, Aufsatz 2005), wird aber deutlich, dass nicht der Entzug einer rechtmäßig erworbenen syrischen

Staatsangehörigkeit im Vordergrund stand, sondern die Absicht, festzustellen, wie viele Personen nach 1945 (illegal) nach Syrien eingewandert waren und - so die Auffassung des syrischen Staates - ihre syrische Staatsangehörigkeit unrechtmäßig erworben hatten. Diese sollten nun erstmals rechtmäßig registriert werden. Bestätigt wird dies auch dadurch, dass „versehentlich“ ausgebürgerte Personen nach 1962 die Möglichkeit erhalten haben, ihre Staatsangehörigkeit durch Vorlage entsprechender Belege für einen Aufenthalt in Syrien vor 1945 zurückzuerlangen. Ihre Zahl schätzen Hajo/Savelsberg auf 15.000 bis 40.000 Personen. Es gehört aber zu dem unbestreitbar legitimen Recht eines Staates, ohne dass dies asylrelevant wäre, Personen, die sich ggf. ohne Kenntnis und ohne Erlaubnis im Staat aufhalten, zu zählen und sie dann als Ausländer zu registrieren. Dass von der Volkszählung nur Kurden betroffen waren, hatte seinen Grund nicht in einer „Arabisierung“, sondern darin, dass besonders die kurdischen Siedlungsgebiete von unkontrollierten Wanderungsbewegungen der Kurden zwischen der Türkei, dem Irak und Syrien betroffen waren. Anhaltspunkte dafür, dass die Migration von Arabern in diesem Raum demgegenüber zahlenmäßig eine vergleichbare Rolle spielte, sind weder substantiiert vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Die in der Abschiebungsandrohung enthaltene Zielstaatsbestimmung Syrien ist jedoch als rechtswidrig aufzuheben. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 10. Juli 2003 - 1 C 21.02 - (BVerwGE 118, 308 ff.) entschieden, dass die Unmöglichkeit einer Abschiebung in einen bestimmten Staat aus tatsächlichen Gründen die Androhung einer Abschiebung in diesen Staat in aller Regel nicht hindere; von dem Erlass einer Abschiebungsandrohung sei nicht schon deshalb abzusehen, weil eine Abschiebung des Betroffenen nach Syrien aus tatsächlichen Gründen auf unabsehbare Zeit nicht möglich sei. Das Bundesverwaltungsgericht hat ferner ausgesprochen, dass sich ein Gericht in einem Asylstreitverfahren grundsätzlich nicht der Prüfung entziehen dürfe, ob Abschiebungshindernisse vorliegen; im besonderen Falle staatenloser Kurden, deren Rückführung nach Syrien auf unabsehbare Zeit unmöglich erscheint, dürfe ein Gericht jedoch ausnahmsweise von der Prüfung absehen, ob Abschiebungshindernisse bezüglich des Zielstaats vorliegen und die Zielstaatsbezeichnung aufheben. Es sei weder verfahrensökonomisch noch entspräche es dem Ziel einer auf baldige Durchsetzung der Ausreisepflicht gerichteten Abschiebungsandrohung, wenn das Gericht trotz der Feststellung, dass Syrien wegen des Einreiseverbots für staatenlose Kurden nicht mehr das Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts sei, gleichwohl gezwungen wäre, das Gerichtsverfahren zur Klärung der praktisch bedeutungslosen, rein theoretischen Frage durchzuführen, ob einer auf unabsehbare Zeit undurchführbaren Abschiebung des Ausländers in den betreffenden Zielstaat zwingende Hindernisse im Sinne des § 53 AuslG (jetzt § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) ent-

gegenstehen. Bei einer derartigen Verfahrenskonstellation dürfe das Gericht die Abschiebungsandrohung hinsichtlich eines bestimmten Zielstaats als rechtswidrig aufheben, da feststehe, dass eine Androhung auf Vorrat den vom Gesetzgeber verfolgten Ermächtigungszweck ausnahmsweise verfehle, weil eine zwangsweise Abschiebung und eine freiwillige Rückkehr in diesen Staat praktisch auf unabsehbare Zeit unmöglich erschienen. Die Aufhebung der Zielstaatsbezeichnung lasse die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung im Übrigen unberührt. Dem folgt das erkennende Gericht. Damit wird die Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG entbehrlich.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 155 Abs. 1, 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen; Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Wahle

/Sto.

